

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 67

DIENSTAG, DEN 28. AUGUST

2012

Inhalt:

	Seite		Seite
Eintragungen in die Denkmalliste	1713	Öffentliche Zustellung	1715
Eintragungen in die Denkmalliste	1713	Entwidmung von Wegeflächen in der Straße Neue Große Bergstraße	1715
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1714	Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Neue Große Bergstraße	1716
Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Autobahn A7 von der Anschlussstelle Hamburg- Volkspark bis zum Autobahndreieck Hamburg- Nordwest (Planungsabschnitt Stellingen)	1714	Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des vorhaben- bezogenen Bebauungsplans Wandsbek 80 (Wohnungsbau an der Kattunbleich)	1716
Öffentliche Zustellung	1715	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hafencity Universität Hamburg (HCU)	1716
Öffentliche Zustellung	1715	Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	1716

BEKANTMACHUNGEN

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden am 15. August 2012 eingetragen:

1. Cranachstraße 81

– 1930 bis 1931 nach Plänen des Architekten Emil Hinrichsen errichtetes Reihenhauses als Teil des Ensembles Reihenhausanlage Cranachstraße 79-89 –

Hinweis:

Die Ensemble-Bestandteile Cranachstraße 89 wurden am 21. November 2007 und Cranachstraße 85, 87 am 28. Oktober 2008 unter derselben Nummer in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Bahrenfeld Blatt 3150,

Gemarkung Bahrenfeld Flurstück 660,

Denkmalliste-Nummer 1630;

2. Zeiseweg 42

– etwa 1877 bis 1878 errichtetes dreigeschossiges, verputztes Mehrfamilienhaus einschließlich der erhaltenen historischen Teile der außenliegenden Treppen und -geländer als Bestandteil des Ensembles Eggerstedtstraße 20-38, 37-39, Zeiseweg 38-42 –

Grundbuch von Altona-Nordwest Blatt 3254,

Gemarkung Altona-Nordwest Flurstück 181,
Denkmalliste-Nummer 1912;

3. Handelsmannweg 16

– etwa 1910 von dem Architekten Walther Voß errichtetes Einfamilienhaus –

Grundbuch von Othmarschen Blatt 2239,

Gemarkung Othmarschen Flurstück 370,

Denkmalliste-Nummer 1913.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 15. August 2012

Die Kulturbehörde Amtl. Anz. S. 1713

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

I.

In die Denkmalliste wurde am 21. August 2012 eingetragen:

1. Marxsenweg 12

– etwa 1900 im späthistoristischen Stil errichtetes zweigeschossiges Gebäude, zusammen mit seiner Einfriedung, als Bestandteil des Ensembles Marxsenweg 12, 15-18 –

Hinweis:

Der Ensemble-Bestandteil Marxsenweg 15 wurde bereits am 4. Dezember 2006 unter derselben Nummer in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Klein Flottbek, Blatt 1050

Gemarkung Klein Flottbek, Flurstück 74

Denkmalliste-Nummer 1557;

2. Ehrenbergstraße 66, 68, Bugdahnstraße

– etwa 1867 errichtetes zweigeschossiges, klassizistisches Doppelhaus –

Grundbuch von Altona-Südwest, Blatt 2932

Gemarkung Altona-Südwest, Flurstück 2319

Denkmalliste-Nummer 1914.

II.

Änderung in der Denkmalliste vom 21. August 2012:

Rödingsmarkt 25, östlich Steintwiete 11

Die Eintragung Rödingsmarkt 25, 27, Steintwiete 11, Denkmallisten-Nummer 1866 vom 15. April 2011, (Amtl. Anz. Nr. 32 vom 26. April 2011, S. 1106) wird wie folgt geändert:

Genauere Belegenheit: Rödingsmarkt 25, östlich Steintwiete 11.

Die Belegenheit wurde geändert, da sich der Denkmalschutz nur auf die Gebäudeteile Rödingsmarkt 25, östlich Steintwiete 11, bezieht.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 21. August 2012

Die Kulturbehörde Amtl. Anz. S. 1713

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma E.ON Hanse Wärme GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg, hat mit Antrag vom 6. Juni 2012 eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Sanierung des Blockheizkraftwerks auf dem Grundstück Schöneberger Straße 60a in 22149 Hamburg-Rahlstedt beantragt. Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben im Sinne

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gemäß § 3 c, Absatz 1, Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Vorprüfung hat die Fa. E.ON Hanse Wärme GmbH mit dem Antrag entsprechende Screening-Unterlagen eingereicht.

Die überschlüssige Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – unter dem Aktenzeichen Az.: 103/12 eingesehen werden.

Hamburg, den 16. August 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1714

Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Autobahn A 7 von der Anschlussstelle Hamburg-Volkspark bis zum Autobahndreieck Hamburg- Nordwest (Planungsabschnitt Stellingen)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen (Vorhabensträgerin) plant die Erweiterung der Autobahn A 7 von der Anschlussstelle Hamburg-Volkspark bis zum Autobahndreieck Nordwest. Nördlich der Ausfädelung der A 23 im Bereich des AD Nordwest soll der Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen, südlich davon von 6 auf 8 Fahrstreifen erfolgen. Mit dem Vorhaben verbunden sind die Anpassung bzw. der Neubau der Ingenieurbauwerke, der Neubau der Entwässerungsanlagen und der Fahrbahnbefestigung, der Neubau von Lärmschutzwänden und -wällen und eines Lärmschutztunnels sowie die Anpassung von vorhandenen Lärmschutzwällen.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 17. Januar 2011 bis 16. Februar 2011 zur Einsicht ausgelegen. Die daraufhin eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden in einem Erörterungstermin, der vom 5. bis 8. September 2011 durchgeführt wurde, erörtert.

Die Vorhabensträgerin hat einen Änderungsantrag eingereicht. Die Änderungsunterlagen lagen in der Zeit vom 23. April 2012 bis zum 22. Mai 2012 öffentlich aus. Die diesbezügliche Einwendungsfrist endete am 5. Juni 2012.

Die hinsichtlich des Änderungsantrags rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen werden am **Mittwoch, den 12. September 2012** und **Donnerstag, den 13. September 2012** mit der Vorhabensträgerin, den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, den Naturschutzvereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, und zwar im Seminarraum I (Erdgeschoss) der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, 20354 Hamburg. Die bereits im September 2011 erörterten Stellungnahmen

und Einwendungen bleiben Bestandteil des Verfahrens, **werden jedoch nicht erneut erörtert**, soweit sie nicht auch Gegenstand der Änderungen sind. Diese Beschränkung entfällt für etwaige Betroffene, die vom Erörterungstermin im September 2011 auf Grund der fehlenden Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger nicht erfahren und deshalb nicht daran teilgenommen haben.

Für die Erörterung ist folgende Reihenfolge vorgesehen:

1. Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen am Mittwoch, den 12. September 2012, um 10.00 Uhr.
2. Einwendungen von privater Seite am Donnerstag, den 13. September 2012, ab 10.00 Uhr.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (keine allgemeine Informationsveranstaltung) handelt. Es werden allein die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrkosten usw.) können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 28. August 2012

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

Amtl. Anz. S. 1714

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Imad El Rifai, geboren am 13. April 1961 in Jdita/Libanon, ist nicht bekannt. Die letztgenannte Anschrift lautet Barenkrug 12, 22159 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle des Polizeipräsidiums), wird am 21. August 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den oben Genannten ein Widerspruchsbescheid vom 21. August 2012 (Aktenzeichen: J 31 – 2085/08) betreffend einen Gebührenbescheid der Zulassungsstelle Hamburg-Harburg vom 5. März 2008 bei der Rechtsabteilung, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 079, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Widerspruchsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 4. September 2012 zugestellt.

Hamburg, den 21. August 2012

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1715

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Klaus Rosenfeld, geboren am 5. April 1969 in Hamburg, ist nicht bekannt. Die letztgenannte Anschrift lautet c/o Nikolai Möller, Redderblock 21 EG, 22147 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle des Polizeipräsidiums), wird am 21. August 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den oben Genannten ein Widerspruchsbescheid vom 10. August 2012 (Aktenzeichen: J 31 – 1039/09) betreffend einen Gebührenbescheid der Zulassungsstelle Hamburg-Mitte vom 4. Februar 2009 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 079, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Widerspruchsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 4. September 2012 zugestellt.

Hamburg, den 21. August 2012

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1715

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Nilgün Akyildiz, geborene Özörücü, geboren am 20. September 1970 in Hamburg, ist nicht bekannt. Die letztgenannte Anschrift lautet Borstelmannsweg 68, 20537 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle des Polizeipräsidiums), wird am 21. August 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die oben Genannte ein Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2012 (Aktenzeichen: J 31 – 1239/10) betreffend einen Gebührenbescheid der Zulassungsstelle LBV-Mitte vom 5. März 2010 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 079, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Widerspruchsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 4. September 2012 zugestellt.

Hamburg, den 21. August 2012

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1715

Entwidmung von Wegeflächen in der Straße Neue Große Bergstraße

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 203, zwei zusammen etwa 51 m² große, nördlich von Haus Nummer 16 liegende, mit 1410-1 und 1410-2 bezeichnete Wegeflächen (Teilflächen des Flurstücks 1410) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 21. August 2012

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1715

Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Neue Große Bergstraße

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 203, eine etwa 375 m² große, mit 74-1 bezeichnete Wegefläche (Teilfläche des Flurstücks 74) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrllich entwidmet.

Hamburg, den 21. August 2012

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1716

Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wandsbek 80 (Wohnungsbau an der Kattunbleich)

Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek lädt die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Bebauungsplanentwurf Wandsbek 80 (Wohnungsbau an der Kattunbleiche) ein. Die Veranstaltung findet am Montag, dem 10. September 2012, um 18.00 Uhr im Bürgeraal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg statt.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Wandsbek 80 sollen östlich der Wandsbeker Allee, zwischen Wandse-Grünzug und Kattunbleiche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnungen im Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Damit soll in integrierter Lage ein Beitrag zum Wohnungsbau in Hamburg geleistet werden. Ergänzend soll eine Nutzung durch Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ermöglicht werden.

Anschauungsmaterial kann von Montag, den 3. September 2012, bis Freitag, den 7. September 2012, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, IV. Etage, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg und am Montag, dem 10. September 2012, ab 17.30 Uhr am Veranstaltungsort eingesehen werden.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hamburg, den 20. August 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1716

Beitragsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 9. August 2012 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburger Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), den vom Studierendenparlament am 1. August 2012 gefassten nachfolgenden Beschluss über die Beitragsordnung der Studierendenschaft der HCU vom 9. November 2011 (Amtl. Anz. 2011, S. 2538 f.) genehmigt.

§ 1

Geltungszeitraum

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg vom 9. November 2011, veröf-

fentlicht auf Seite 2538 f. im Amtlichen Anzeiger vom 18. November 2011, gilt für das Wintersemester 2012/2013 fort.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt einen Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 20. August 2012

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1716

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 23. Mai 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 26. Juni 2012 die vom Hochschulsenat am 23. Mai 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung vom 23. Mai 2012 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Präambel und Zweck des Studiums

Im Kunstlied spiegeln sich seit der frühklassischen Periode alle Epochen der Musikgeschichte. Dabei hat die kompositorische Verbindung von Lyrik, Gesang und Klaviermusik ebenso klassische Traditionen und Kontinuitäten wie vielfältige innovative Aspekte vorzuweisen.

Vor diesem Hintergrund sollen im Masterstudiengang Liedgestaltung (im Folgenden: Master Liedgestaltung) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) Liedduos und Klavierbegleiterinnen bzw. Klavierbegleiter ausgebildet werden, welche die Interpretation des Kunstlied-Repertoires auf der Grundlage eines hohen künstlerischen Niveaus mit neuen konzeptionellen Ideen im Musikleben positionieren können.

Außerdem wird in diesem Studiengang die zentrale künstlerische Arbeit am Kunstlied-Repertoire durch studienbegleitende Projekte ergänzt, in denen künstlerische Exzellenz mit theoretischen/wissenschaftlichen und praxisbezogenen Reflexionen verbunden wird. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Erarbeitung innovativer Konzeptionen zur Verbindung von klassischem und zeitgenössischem Repertoire gelegt. Die Entwicklung origineller Programmdramaturgien und Präsentationsideen soll hierbei eine wesentliche Rolle spielen, um dem Genre „Lied“ neue Hörerinnen und Hörer, Netzwerke und Kontexte zu erschließen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Master Liedgestaltung mit dem Hauptfach Liedgestaltung mit dem Abschluss Master of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

Die Leitung obliegt der jeweiligen Inhaberin/dem jeweiligen Inhaber der hauptberuflichen Professur für das Fach „Liedgestaltung für Klavier- und Gesangsstudierende“ an der Hochschule.

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Master Liedgestaltung ist berechtigt, wer

1. mindestens ein abgeschlossenes Bachelor-, Diplom oder äquivalentes Studium im Hauptfach Klavier bzw. Gesang nachweisen kann; als äquivalentes Studium gilt auch ein achtsemestriges Studium in den genannten Hauptfächern einschließlich einer bestandenen Vordiplomprüfung,
2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Master Liedbegleitung in einer Aufnahmeprüfung nachweisen kann.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 5).

(2) Die Bewerbung für den Master Liedgestaltung ist grundsätzlich nur für Absolventinnen bzw. Absolventen eines Klavierstudiums gemäß Absatz 1 Nummer 1 und feste Liedduos (Gesang und Klavier) mit einem Studium gemäß Absatz 1 Nummer 1 möglich. Scheidet eine Partnerin bzw. ein Partner des festen Liedduos während des Studiums aus, ist eine Nachbesetzung in besonders begründeten Ausnahmefällen und spätestens bis zum Ende des dritten Semesters möglich. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 4

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 können unabhängig von diesem Aufnahmeterrmin ihr Studium auch im laufenden Semester aufnehmen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Antrag muss spätestens am 1. April in der Hochschule eingegangen sein, diese Frist gilt nicht für Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
- ein Nachweis des Bachelor-, Diplom- oder äquivalenten Abschlusses,
- ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
- bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen.

§ 5

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahme in den Master Liedgestaltung besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen/Professoren, die die Fächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang oder Kammermusik vertreten; das Fach Liedgestaltung muss, die Fächer Klavier, Gesang oder Kammermusik können vertreten sein. Innerhalb der o. a. Kommission können auch externe, international profilierte Vertreterinnen/Vertreter des Liedbereichs als Prüferinnen bzw. Prüfer benannt werden.

§ 7

Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfungsverfahren, Wiederholbarkeit

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach Liedgestaltung sowie aus einem kurzen anschließenden Gespräch über das vorgetragene Repertoire. Verlangt wird ein Programm von 30 Minuten Dauer mit Liedern aus Klassik (einschließlich Schubert), Romantik und Moderne, darunter mindestens ein nach 1945 komponiertes Werk sowie mindestens ein deutschsprachiges und ein nicht deutschsprachiges Lied. Alle Lieder, mit Ausnahme von nach 1945 komponierten Werken, sind von der Sängerin/dem Sänger des festen Liedduos auswendig vorzutragen. Pianistinnen/Pianisten, die sich ohne feste Duopartnerinnen bzw. -partner bewerben, sind verpflichtet, eine oder mehrere Gesangspartnerinnen bzw. einen oder mehrere Gesangspartner für die Aufnahmeprüfung selbst zu stellen. Das detaillierte schriftliche Programm mit Zeitangaben ist der Kommission zu Prüfungsbeginn zu übergeben. Die Kommission behält sich vor, Teile des Programms zum Vortrag auszuwählen.

(2) Sofern für den Studiengang Zulassungsbeschränkungen verordnet sind, werden die Leistungen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers wie folgt bewertet:

- 1,0 = sehr gut =
eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut =
eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend =
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend =
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend =
eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Aus den von den einzelnen Prüferinnen/Prüfern abgegebenen Noten wird für die Aufnahmeprüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Der so errechnete Wert ist die Gesamtnote. Diese Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

(3) Bestehen für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkungen, werden die Prüfungen mit den Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Prüfungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(5) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal zu den von der Hochschule vorgesehenen Aufnahmeprüfungsterminen wiederholt werden.

§ 8

Anwendung der Immatrikulationsordnung
der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Master Liedgestaltung. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“ (abgekürzt M. Mus.). Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement

§ 10

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 9 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 12

Module und Credit Points (CP),
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem

Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

§ 13

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
5. Kolloquien,
6. Vorlesungen,
7. Gruppenunterricht.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Gesang zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter

der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 15

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen auch international profilierte Vertreterinnen bzw. Vertreter des Liedbereichs.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Master-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen werden von zwei Prüfenden abgenommen.

(6) Die Prüfungskommission für das Abschlusskonzert setzt sich aus mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen bzw. Professoren zusammen, die die Fächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang oder Kammermusik vertreten; das Fach Liedgestaltung muss, die Fächer Klavier, Gesang oder Kammermusik können vertreten sein.

(7) Die Prüfungskommission für die CD-Produktion sowie für das Lecture Recital setzt sich aus mindestens zwei, höchstens vier Lehrenden zusammen, die die Hauptfächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang oder Kammermusik vertreten; das Fach Liedgestaltung muss, die übrigen Fächer können vertreten sein.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 17

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte

bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem

unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen

§ 21

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 22

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgeprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(5) Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul Liedgestaltung 1 (1.-2. Semester)

Kernmodul Liedgestaltung 2 (3.-4. Semester)

Ergänzungsmodul (1.-3. Semester)

Wahlmodul (1.-4. Semester)

Abschlussmodul (3. und 4. Semester).

(7) Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

§ 23

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „5,00“ (nicht bestanden) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „5,00“ (nicht bestanden) bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 24

Bewertung der Modulprüfungen

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,25 gebildet werden.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Liegen einer Modulprüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Sie lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

IV.

Masterprüfung

§ 25

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer im Master Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist,

2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat,
3. mindestens zwei öffentliche Konzertauftritte nachweisen kann.

§ 26

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist am Ende des 3. Studiensemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer nach § 15,
3. ein Programmvorschlag für die Masterprüfung mit genauer Angabe der Zeitdauern, der von der Leitung des Masterstudiengangs Liedgestaltung genehmigt werden muss,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Liedgestaltung oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat,
5. ein Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke,
6. möglichst ein Nachweis über die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 4 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. dem Master-Abschlussprojekt (öffentliches Konzert) mit schriftlicher Dokumentation
 - 1.1 der CD-Produktion (für feste Liedduos) bzw.
 - 1.2 dem Lecture Recital (für Klavierstudierende ohne feste Gesangspartnerin bzw. -partner).

(2) Das öffentliche Konzert besteht aus einem abendfüllenden Liedprogramm, muss Liedgruppen aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen enthalten, darunter mindestens eine deutschsprachige und eine nicht deutschsprachige Liedgruppe sowie mindestens ein nach 1945 komponiertes Werk. Werke aus der Aufnahmeprüfung und

der Zwischenprüfung dürfen nicht aufgeführt werden. Das öffentliche Konzert kann auch Werke der vokalen Klavierkammermusik enthalten.

Klavierstudierende ohne festen Duopartner können das Abschlusskonzert im Bedarfsfall auch in zwei Konzerthälften mit zwei oder mehr unterschiedlichen Gesangspartnerinnen bzw. Gesangspartnern absolvieren.

(3) Gemäß § 3 Absatz 2 kann die Masterprüfung nur in absoluten Ausnahmefällen in einer anderen Zusammensetzung als der des ursprünglich immatrikulierten festen Liedduos abgelegt werden. Eine Veränderung des festen Liedduos ist nach Ablauf des dritten Semesters nicht mehr möglich. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Feste Liedduos machen eine CD-Produktion eines frei gewählten Liedprogramms von mindestens 30 Minuten reiner Spieldauer. Mindestens ein Werk der CD-Produktion darf nicht mit den Werken des Öffentlichen Konzertes nach Absatz 1 Nummer 1 identisch sein.

(5) Klavierstudierende ohne festen Gesangspartner haben ein Lecture Recital zu absolvieren, welches aus einem moderierten Liederabend von mindestens 45 Minuten Gesamtdauer besteht. Mindestens ein Werk des im Lecture-Recital aufgeführten Programms darf nicht mit den Werken des Öffentlichen Konzertes nach Absatz 1 Nummer 1 identisch sein.

§ 28

Bewertung der Masterprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 24 entsprechend.

(2) Die beiden Teile der Masterprüfung werden getrennt bewertet. Dabei wird die Gesamtnote wie folgt ermittelt:

Die Note des Master-Abschlusskonzertes einschließlich schriftlicher Dokumentation wird mit drei, die der CD-Produktion bzw. des Lecture-Recitals mit zwei multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird durch fünf dividiert und ergibt damit die Gesamtnote.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 29

Wiederholung der Masterprüfung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. Das Abschlusskonzert kann grundsätzlich einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal mit einem anderen Programm, wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung haben die Studierenden an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Hält sich die Studierende/der Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 30

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, welches die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 31

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, durch die ihr/ihm der akademische Grad Master of Music verliehen wird.

(2) Die Masterurkunde wird von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg versehen.

§ 32

Ungültigkeit der Masterprüfung,
Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung einschließlich des Studienplans und der Modulbeschreibungen tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt aufnehmen. Zeitgleich tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung vom 23. April 2008, zuletzt geändert am 10. Februar 2010 (Amtl. Anz. 2008 S. 1082, 2010 S. 1343), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2008 oder später aufgenommen haben, können auf Antrag nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung vom 23. April 2008, zuletzt geändert am 10. Februar 2010, weiterstudieren.

Hamburg, den 23. Mai 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1716

Anlage

Studienverlauf und Modulbeschreibungen Master Liedgestaltung (M.Mus.)

Inhalt

- 1 Studienverlauf Master Liedgestaltung
- 2 Modulbeschreibungen Kernmodule
 - 2.1 Modul 1.1 Liedgestaltung
 - 2.2 Modul 1.2 Liedgestaltung
 - 2.3 Modul 2 Ergänzungsmodul
 - 2.4 Modul 3 Wahlmodul
(Künstlerische Ergänzungsprojekte)
 - 2.5 Abschlussmodul Liedgestaltung

1 Studienverlauf Master Liedgestaltung

Module	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr
Kernmodule	M1-1-Liedg-MM							
Hauptfach Liedgestaltung (E)	1,5	17	1,5	14	1,5	10	1,5	7
Gesang bzw. Unterrichtsbegleitung (E)	0,75/1	4	0,75/1	4	0,75/1	3	0,75/1	2
Abschlussmodul	AB-M-Liedgestaltung							
CD-Produktion / Lecture Recital						5		
Masterprojekt: öffentliches Konzert mit schriftl. Dokumentation								18
Ergänzungsmodul	E-1-Liedg-MM							
Literatur-/Interpretationskunde (S)	1,5	4	1,5	4	1,5	4		
Schreiben und Sprechen über Musik (S)	1	3	1	3	1	3		
Kultur- und Medienmanagement (S)	1	2	1	2	1	2		
Wahlmodule (freie Wahl)								
Summe Credits		30		30		30		30
E = Einzelunterricht; S = Seminar								
SWS = Semesterwochenstunden; Cr. = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h)								
Credits gesamt:	120							

2 Modulbeschreibungen Kernmodule

2.1 Modul 1.1 Liedgestaltung

Modulbezeichnung /-code	M1-1-Liedg-MM			
ECTS-Punkte	39			
Studiensemester	1. + 2. Semester			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr			
Lehrveranstaltungen (Art)	Präsenzzeit	Vor-/Nachbereitung	SWS	Credits
	52,5	877,5	1,5	31
	26,25	213,75	0,75	8
	35	205	1	
Inhalte	1.) Künstlerische Ausdeutung des kompositorischen Werkgehalts. Schöpferische Analyse des Wort-Ton-Verhältnisses in der Textvertonung. Erarbeitung lieddramaturgischer Konzeptionen. Programm- und Repertoiregestaltung. Schulung des musikalischen Interaktionsprozesses im Liedduo. Training der Proben- und Konzertsituation. 2.) Gesangsstudierende: Arbeit an sängerischer Technik und Stilistik anhand des Hauptfach-Repertoires. / Klavierstudierende: Erkundung von sängerischen Sichtweisen und Erarbeitung von Grundlagen der pianistischen Gesangskorrepitition durch aktive Mitwirkung in der Unterrichtssituation.			
Qualifikationsziele	1.) Aufbau eines stilmfassenden, individuellen Liedrepertoires. Souveränität und Professionalität in Werk- und Programmgestaltung sowie in der Bewältigung des Konzertauftritts. Entwicklung der künstlerischen Begleiter- bzw. Duo-Identität. 2.) Gesangsstudierende: Ausprägung einer technisch, stilistisch und interpretatorisch vielseitigen und leistungsfähigen Sängerpersönlichkeit. / Klavierstudierende: Übersicht, Professionalität und Einfühlungsvermögen bei der pianistischen Vokal-Begleitung.			
Leistungsnachweis	1.) und 2.) Künstlerisch-praktische Prüfung: Zwei öffentliche Konzertauftritte, studienbegleitend jeweils im 1. und 2.Semester. Mindestens 85 % Anwesenheit			

Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Prof. Burkhard Kehring			
Empfohlene Basisliteratur	n. V.			
2.2 Modul 1.2 Liedgestaltung				
Modulbezeichnung /-code	Liedgestaltung Modul 1.2	M1-2-Liedg-MM		
ECTS-Punkte	22			
Studiensemester	3. + 4. Semester			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr			
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfach Liedgestaltung (E)	Präsenzzeit	Vor-/Nachbereitung	SWS
	2.) Gesang	26,25	213,75	0,75
	bzw. Unterrichtsbegeleitung Klavier (E)	35	205	1
Inhalte	<p>1.) Individuelle Vertiefung verschiedener Aspekte künstlerischer Liedinterpretation. Erarbeitung einer CD-Aufnahme oder eines Lecture-Recitals sowie des Abschlusskonzerts (Masterprojekt). Vorbereitung auf internationale Wettbewerbe.</p> <p>2.) Gesangsstudierende: Sängersche Perfektionierung des CD- und Konzert- und Wettbewerbsrepertoires. Klavierstudierende: Fortgesetztes Training der Begleitertätigkeit im Gesangsunterricht. Schulung und Ausdifferenzierung der Wahrnehmung von Klavierbegleitung aus sängerischer Sicht.</p>			
Qualifikationsziele	<p>1.) Fachlich fundierte Weiterentwicklung der künstlerischen Interpretieren- und Duo-Identität. Bewältigung eines professionellen Konzertpensums. Geschulte Herangehensweise an die Aufnahmesituation im Tonstudio.</p> <p>2.) Gesangsstudierende: Erwerb sängerischer Reife und Souveränität zur Bewältigung eines anspruchsvollen und umfangreichen Konzertrepertoires. Klavierstudierende: Professionalisierung der pianistischen Mitwirkung in der künstlerischen Duointerpretation sowie im Dialogprozess des Gesangsunterrichts.</p>			
Leistungsnachweis	Präsentation eines Konzertprojektes (Alternativ: Teilnahme an internem Konzertveranstaltungen, z.B. Klassenabend, Liedforum o.ä.) Mindestens 85 % Anwesenheit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul M1-1-Liedg-MM			
Koordination	Prof. Burkhard Kehring			
Empfohlene Basisliteratur	n. V.			
2.3 Modul 2 Ergänzungsmodul				
Modulbezeichnung /-code	Ergänzungsmodul Master Liedgestaltung	E-1-Liedg-MM		
ECTS-Punkte	27			
Studiensemester	1. + 2. + 3. Semester			
Dauer / Art des Moduls	3 Semester / Pflichtmodul (ggf. mit Wahlanteilen)			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr			
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Literatur- und Interpretationskunde (S)	Präsenzzeit	Vor-/Nachbereitung	SWS
	2.) Schreiben und Sprechen über Musik (Musikvermittlung) (S)	78,75	281,25	1,5
	3.) Kultur- und Musikmanagement (S)	52,5	217,5	1
		52,5	127,5	1
Inhalte	<p>1.) Der musikwissenschaftliche Projektbereich bezieht sich auf die historische Entwicklung des Liedrepertoires sowie seines kulturellen Kontextes. Außerdem werden Recherchen und Analysen zum Urtext an ausgewählten Schlüsselwerken der Liedkomposition durchgeführt. Erweiterung durch Einführung in historische Aufführungspraxis und Repertoirekunde der Moderne. Aktuelles aus der zeitgenössischen Musikszene im Bereich Kunstlied. Um sich auf das Berufsleben vorzubereiten, werden Kenntnisse von ausgefallenem Repertoire und Interpretationskonzepten vermittelt.</p>			

Leistungsnachweis	Entsprechend den spezifischen Anforderungen der besuchten Veranstaltungen.				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung				
Koordination	Martina Kurth				
Empfohlene Basisliteratur	n.V.				
2.5 Abschlussmodul Liedgestaltung					
Modulbezeichnung /-code	Abschlussmodul Liedgestaltung				AB-M-Liedgestaltung
ECTS-Punkte	23				
Studiensemester	3. / 4. Semester				
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr				
Bestandteile der Masterprüfung	1.) Masterprojekt: Öffentliches Konzert mit schriftlicher Dokumentation 2.) CD-Produktion bzw. Lecture-Recital				
Qualifikationsziele	Bestandene Masterprüfung: Erwerb der Abschlussqualifikation zum Master of Music im Fach Liedgestaltung.				
Inhalte der Masterprüfung	<p>1. Master-Abschlussprojekt: Öffentliches Konzert mit kommentiertem Konzertprogramm (detaillierte Programmfolge sowie Essay mit engem inhaltlichen Bezug zur Programmauswahl, Mindestumfang 3 Seiten Text, exkl. Bildmaterial, Übersetzungen etc.). Das öffentliche Konzert besteht aus einem abendfüllenden Liedprogramm, muss Lieder aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen enthalten, darunter mindestens ein deutschsprachiges Lied sowie mindestens ein nach 1945 komponiertes Werk. Werke aus der Aufnahmeprüfung und der Zwischenprüfung dürfen nicht aufgeführt werden. Das öffentliche Konzert kann auch Werke der vokalen Klavierkammermusik enthalten. Klavierstudierende ohne festen Duopartner können das Abschlusskonzert im Bedarfsfall auch in zwei Konzerthälften mit zwei oder mehr unterschiedlichen Gesangspartnerinnen bzw. Gesangspartnern absolvieren.</p> <p>2. CD-Produktion bzw. Lecture Recital : Für feste Liedduos: Feste Liedduos machen eine CD-Produktion eines frei gewählten Liedprogramms von mindestens 30 Minuten reiner Spieldauer. Mindestens ein Werk der CD-Produktion darf nicht mit den Werken des Öffentlichen Konzertes nach Nummer 1 identisch sein. Für Klavierstudierende ohne festen Gesangspartner: Klavierstudierende ohne festen Gesangspartner haben ein Lecture Recital zu absolvieren, welches aus einem moderierten Liederabend von mindestens 45 Minuten Gesamtdauer besteht. Mindestens ein Werk des im Lecture-Recital aufgeführten Programms darf nicht mit den Werken des Öffentlichen Konzertes nach Nummer 1 identisch sein.</p>				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfungen der ersten 2 Semester				
Koordination	Prof. Burkhard Kehring				
Empfohlene Basisliteratur	Zusätzlich zu den Pflichtmodulen muss in jedem Jahr ein Wahlmodul belegt werden. Die Art bzw. Zahl der darin zu belegenden Lehrveranstaltungen wird bestimmt durch die Anzahl der Credits, die nach Abzug der Pflichtmodule an 60 fehlen. Siehe auch Modul 5 (Künstlerische Ergänzungsprojekte).				

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister/-in

Der **Kehrbezirk 411** der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. November 2012** mit einer **Bezirksschornsteinfegermeisterin/einem Bezirksschornsteinfegermeister** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg Nord und umfasst überwiegend die Ortsteile Winterhude, Eppendorf, und Uhlenhorst.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Schornsteinfegergesetz (SchfG) und des § 12 Absatz 1 Nummer 3 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters werden im § 13 SchfG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und die E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:

- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
 - d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
 - e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
 - f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
 - g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für den Bewerber selbst sowie seine/n Arbeitnehmer),
 - h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
 - i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
 - j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen,
 - k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHWG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37), letzte Änderung vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Schornsteinfegerwesen vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **12. September 2012, 9.30 Uhr**, unter Angabe des Aktenzeichens **DK-IB1 284/12** in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen nicht zurückgesandt:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt. Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. Dies gilt nicht für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Rangfolge der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Cohn, Telefon: 040/4 28 40 - 26 12 gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 17. August 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

774

Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister/-in

Der **Kehrbezirk 424** der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. November 2012** mit einer **Bezirksschornsteinfegermeisterin/einem Bezirksschornsteinfegermeister** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg Nord und umfasst den Ortsteil Langenhorn. In 2012 soll das Arbeitswertevolumen rd. 104.400 AW betragen. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2.419 Liegenschaften, die einer Begehung/Überprüfung unterliegen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Schornsteinfegergesetz (SchfG) und des § 12 Absatz 1 Nummer 3 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters werden im § 13 SchfG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und die E-

Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für den Bewerber selbst sowie seine/n Arbeitnehmer),
- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirks-

schornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen,

- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchffHWG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37), letzte Änderung vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Schornsteinfegerwesen vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **12. September 2012, 10.00 Uhr**, unter Angabe des Aktenzeichens **DK-IB1 285/12** in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen nicht zurückgesandt:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt. Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. Dies gilt nicht für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Rangfolge der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen

werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Cohn, Telefon: 040/4 28 40 - 26 12 gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 17. August 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

775

Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister/-in

Der **Kehrbezirk 527** der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. Januar 2013** mit einer **Bezirksschornsteinfegermeisterin/einem Bezirksschornsteinfegermeister** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg Wandsbek und umfasst überwiegend die Ortsteile Poppenbüttel und Sasel. In 2012 soll das Arbeitswertevolumen rd. 96.500 AW betragen. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2.075 Liegenschaften, die einer Begehung/Überprüfung unterliegen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Schornsteinfegergesetz (SchfG) und des § 12 Absatz 1 Nummer 3 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters werden im § 13 SchfG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHwG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und die E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für den Bewerber selbst sowie seine/n Arbeitnehmer),
- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber

strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,

- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen,
- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigefügt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHWG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37), letzte Änderung vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Schornsteinfegerwesen vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **12. September 2012, 10.15 Uhr**, unter Angabe des Aktenzeichens **DK-IB1 286/12** in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen nicht zurückgesandt:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt. Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. Dies gilt nicht für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen

und Bewerber haben die Rangfolge der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Cohn, Telefon: 040/4 28 40 - 26 12 gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 17. August 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

776

Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister/-in

Der **Kehrbezirk 525** der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. Januar 2013** mit einer **Bezirksschornsteinfegermeisterin/einem Bezirksschornsteinfegermeister** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg Wandsbek und umfasst überwiegend die Ortsteile Poppenbüttel und Hummelsbüttel. In 2012 soll das Arbeitswertevolumen rd. 109.000 AW betragen. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2.207 Liegenschaften, die einer Begehung/Überprüfung unterliegen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Schornsteinfegergesetz (SchfG) und des § 12 Absatz 1 Nummer 3 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters werden im § 13 SchfG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und die E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für den Bewerber selbst sowie seine/n Arbeitnehmer),

- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen,
- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHWG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37), letzte Änderung vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Schornsteinfegerwesen vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **12. September 2012, 10.30 Uhr**, unter Angabe des Aktenzeichens **DK-IB1 293/12** in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen nicht zurückgesandt:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt. Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. Dies gilt nicht für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Rangfolge der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Cohn, Telefon: 040/4 28 40 - 26 12 gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 17. August 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

777

Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister/-in

Der **Kehrbezirk 506** der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. Januar 2013** mit einer **Bezirksschornsteinfegermeisterin/einem Bezirksschornsteinfegermeister** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg Wandsbek und umfasst überwiegend die Ortsteile Jenfeld, Horn und Billstedt. In 2012 soll das Arbeitswertevolumen rd. 124.600 AW betragen. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2.969 Liegenschaften, die einer Begehung/Überprüfung unterliegen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Schornsteinfegergesetz (SchfG) und des § 12 Absatz 1 Nummer 3 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters werden im § 13 SchfG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHwG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und die E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungs-

beiträge für Selbständige (für den Bewerber selbst sowie seine/n Arbeitnehmer),

- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen,
- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHwG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37), letzte Änderung vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Schornsteinfegerwesen vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **12. September 2012, 11.15 Uhr**, unter Angabe des Aktenzeichens **DK-IB1 301/12** in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen nicht zurückgesandt:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt. Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. Dies gilt nicht für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der

Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Rangfolge der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Cohn, Telefon: 040/4 28 40 - 26 12 gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 17. August 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
082303ks

778

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 12 A 0349

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **12 A 0349**
Zimmerer-, Klempner- und Dachdeckerarbeiten
62104 B 2012 Dachsanierung
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Maria-Louisenstraße 137, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Wohnhaus
Art und Umfang der Leistung:
440 m² Abruch Pfannendach einschl. Lattung, Dämmung, Rinnen und Fallrohre
20 m² Abruch Flachdacheindeckung Dachkonstruktion ertüchtigen
440 m² neue Dacheindeckung mit Tonpfannen inkl. Dämmung, Fallrohre, Dachrinnen
20 m² Neueindeckung Flachdach Sanierung von 2 Stück Dachgauben

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 9. Oktober 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 23. November 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 7. September 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 13. September 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 7,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0349
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
1. Oktober 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
1. November 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Beusen
Telefon: 040 / 4 28 42 - 277

Hamburg, den 22. August 2012
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –
-
- Öffentliche Ausschreibung**
Vergabenummer: 12 A 0350
- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 12 A 0350
Gerüstbauarbeiten
62105 B 2012 Fassadensanierung
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Gründgensstraße 20, Hamburg

- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Bürogebäude
Art und Umfang der Leistung:
700 m² Fassadengerüst GR 3 für Fassadensanierung und Fenstererneuerung
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 8. Oktober 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 12. Oktober 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 6. September 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 12. September 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0350
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
26. September 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
26. Oktober 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Beusen
Telefon: 040 / 4 28 42 - 277

Hamburg, den 22. August 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbaubehörde –

780

Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: 12 A 0351

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **12 A 0351**
Malerarbeiten
62105 B 2012 Fassadensanierung

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Gründungsstraße 20, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Bürogebäude
Art und Umfang der Leistung:
670 m² Betonfassadenfläche mit neuem Anstrich versehen einschl. aller Vorarbeiten
100 m Elastische Fugen erneuern
200 m² Innenanstrich
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 15. Oktober 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 16. November 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 10. September 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 14. September 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0351
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
2. Oktober 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
2. November 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Beusen
Telefon: 040 / 4 28 42 - 277
Hamburg, den 22. August 2012
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung**Vergabenummer: 12 A 0353**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **12 A 0353**
Metallbauarbeiten Fenster
62105 B 2012 Fassadensanierung
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Gründgensstraße 20, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Bürogebäude
Art und Umfang der Leistung:
140 Stück Ausbau und Entsorgung von alten Aluminiumfenstern, Größe ca. 1,10 x 1,50 m
8 Stück Ausbau und Entsorgung von Aluminium-Türen
140 Stück Liefern und Einbauen von Aluminiumfenstern, Größe ca. 1,10 x 1,50 m
8 Stück Liefern und Einbauen von Aluminiumtüren
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 8. Oktober 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 30. November 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 7. September 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 13. September 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 8,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0353
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
28. September 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehene Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen (auch für die vorgesehene Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
29. Oktober 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Herr Beusen

Telefon: 040 / 4 28 42 - 277

Hamburg, den 22. August 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

782

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 12 A 0360

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **12 A 0360**
Fernmelde- und Informationstechnik
62652 K 1201 742286 Herrichtung Hauptgebäude
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Ahrenburger Straße 116, 22045 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Die Installationen erfolgen in einem Bürogebäude mit 2 Etagen und vorgelagerter Eingangshalle. Das Gebäude steht zum Zeitpunkt der Installationsarbeiten leer.
Art und Umfang der Leistung:
Die Telefon- und IT-Netze werden um 20 Arbeitsplätze erweitert. Die Türsprechanlage wird um 2 Sprechstellen erweitert. Das Behinderten-WC erhält eine Notrufanlage. 3 „gefangene“ Räume erhalten eine Rauchwarnanlage.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 4. Oktober 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 30. November 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 5. September 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 12. September 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0360

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
27. September 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

- Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
Zusätzliche Nachweise zur Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
29. Oktober 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Scharweit
Telefon: 040/4 28 42 - 358

Hamburg, den 22. August 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

783

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- II.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg
Postanschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
3B2 Ausschreibungen,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Frau Kirsten Spann
Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68
Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de/schulbau/>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber
Grundsanierung und Ausbau zur vierzügigen Grundschule am Standort Erikastraße in Hamburg – Technische Ausrüstung gemäß § 53 HOAI – Ingenieurbauwerke (Entwässerung) gemäß § 42 HOAI.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Dienstleistungen
Dienstleistungskategorie Nr: 12
Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Seit dem 1. Januar 2010 ist das Sondervermögen Schulbau wirtschaftlicher Eigentümer aller für schulische Zwecke genutzter Grundstücke und Gebäude der staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg mit einer Grundstücksfläche von rd. 9,1 Mio. m² und einer Hauptnutzfläche von rd. 2,2 Mio. m². Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und sie an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten.
In dieser Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg mit der Sanierung und dem Ausbau zur vierzügigen Grundschule des Standortes Erikastraße 41 in Hamburg beauftragt. Für die Gesamtmaßnahme ist gemäß Auftragsbeschreibung ein Investitionsvolumen von ca. 12,85 Mio. Euro inkl. USt. geschätzt.

- Der Auftrag umfasst folgende Maßnahmen:
1. Sanierung der beiden vorhandenen Altbauriegel aus dem Jahr 1901.
 2. Abbruch und reduzierter Neubau des Mittelteils aus den 70er Jahren.
 2. Sanierung der vorhandenen freistehenden Sporthalle aus dem Jahr 1979. Hierbei ist von folgenden Flächenwerten auszugehen:
 - Programmfläche Abriss ca. 1.500 m² (NF1-6, gem. DIN 277);
 - Programmfläche Grundsanierung ca. 2.850 m² (NF1-6, gem. DIN 277);
 - Programmfläche Ersatzneubau ca. 1350 m² (NF1-6, gem. DIN 277).
- Die Sanierungs- und Neubaumaßnahme umfasst folgende Bereiche:
- Allgemeine Unterrichtsräume;
 - Fachräume;
 - Sachunterrichtsräume;
 - Wirtschaftsflächen;
 - Gemeinschaftsflächen;
 - Lehrer/Verwaltungsflächen;
 - Ganztagsbedarf;
 - Hausmeisterwohnung;
 - Gymnastikhalle;
 - Sporthalle;
- Da die Schule zurzeit nicht genutzt wird, erfolgt die Maßnahme nicht bei laufendem Schulbetrieb. Die Baumaßnahme muss bis 2016 abgeschlossen sein.
- Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:
- Leistungsphasen 1 bis 2 gemäß § 53 HOAI, Technische Ausrüstung in Verbindung mit Anlage 14 HOAI, Anlagegruppen 1-8 gemäß § 51 (2) HOAI und gemäß § 42 HOAI, Ingenieurbauwerke (hier: Entwässerung) in Verbindung mit Anlage 12 HOAI.
 - Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß § 53 HOAI, Technische Ausrüstung und gemäß § 42 HOAI, Ingenieurbauwerke als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (gegebenenfalls in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 71240000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 500.000,- Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja
Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß § 53 HOAI, Technische Ausrüstung und gemäß § 42 HOAI Ingenieurbauwerke als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (gegebenenfalls in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 48 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
Deckungssummen der Berufshaftpflicht:
Deckungssummen für Personenschäden von 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben, oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend).
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja
Der Auftragnehmer sowie sämtlich mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geän-

dert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommt. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.

Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- Spezifisches Anschreiben (formlos);
- ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;
- Anlage 1 A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie);
- Anlage 1 B: Erklärungen darüber, dass keiner der in § 4 Abs. 6 a) bis g) sowie § 4 Abs. 9 a) bis e) VOF genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft (Vordruck); zusätzlich sind die Nachweise über die geleisteten Steuerzahlungen und Sozialabgaben beizufügen;
- Anlage 1 C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck);
- Anlage 1 D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck);
- Anlage 1 E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);
- Anlage 1 F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);
- Anlage 1 G: Erklärung über die Leistungsbeurteilung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck);
- Anlage 2 A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) oder den Nachweis über die Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1;
- Anlage 3 A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie);
- Anlage 3 B: Darstellung zweier vergleichbarer Referenzprojekte mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und

noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, indem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderer als der deutschen Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A 3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen. Die Seiten bitte durchgehend nummerieren. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigelegten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommen. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder einer entsprechenden, umfassenden Bankerklärung (mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden, mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden).
- B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gemäß § 33 HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2009, 2010; 2011). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 500.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind zudem die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit

durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommen. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier: – Ingenieur/in für die Leistungen gemäß § 53 HOAI (HLS, Anlagegruppen 1-3); – Ingenieur/in für die Leistungen gemäß § 53 HOAI (ELT, Anlagegruppen 4+5); – Ingenieur/in für die Leistungen gemäß § 42 HOAI (Entwässerung).

B) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich gemäß § 53 HOAI und für ein vergleichbares Projekt für den Leistungsbereich gemäß § 42 HOAI (Entwässerung). Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 6 Jahre mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und der Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gemäß HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 400 gemäß DIN 276 bzw. Baukosten ohne Baunebenkosten bei Referenz für § 42 HOAI), Angabe der bearbeiteten Bruttogeschossfläche für Referenzen gemäß § 53 HOAI (BGFa gemäß DIN 277), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und gegebenenfalls beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherrn mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherrn einzureichen. Die drei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern, Bauen im Bestand für das Bildungswesen und eine durchgängige Bearbeitung der Leistungsphasen 2 bis 8 gemäß § 53 HOAI nachzuweisen.

C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre. Hiervon sind im Bereich Technische Ausrüstung gemäß § 53 HOAI (HLS, Anlagegruppen 1-3) mind. 2 Ingenieure/innen, im Bereich Technische Ausrüstung gemäß § 53 HOAI (HLS, Anlagegruppen 4+5) mind. 2 Ingenieure/innen und im Bereich des

Ingenieurbaus (Entwässerung) gemäß § 42 HOAI mind. 1 Ingenieur/in im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gem. § 19 VOF. Als Berufsqualifikation wird der Beruf Ingenieur/in für die Leistungen gemäß § 53 und § 42 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der zwei für die Leistungsbereiche der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 HOAI eingereichten Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt) und für die Referenz für den Leistungsbereich der Ingenieurbauwerke (Entwässerung) gemäß § 42 HOAI in den Kriterien vergleichbare Größe (0-1 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-1 Punkt), und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 25 Punkte erreicht werden. Der dabei

verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gemäß § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Fachlicher Wert	15 %
2. Qualität	20 %
3. Kundendienst	10 %
4. Ausführungszeitraum	5 %
5. Umwelteigenschaften	20 %
5. Preis/Honorar	30 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

SBH VOF 014/2012

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 10. September 2012, 14.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

17. September 2012, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 12. Oktober 2012

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/031-ausschreibungen/3286604/ausschreibungen.htm>.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung in der 41. Kalenderwoche 2012; Einreichung der Honorarangebote in der 44. Kalenderwoche 2012; Verhandlungsgespräche in der 46. Kalenderwoche 2012.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49 / 040 / 4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49 / 040 / 4 28 40 - 20 39

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

16. August 2012

Hamburg, den 16. August 2012

Die Finanzbehörde

784

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Straßenbauarbeiten
- e) Hamburg, Stadtteil Stellingen, Wittenmoor
- f) Vergabenummer: **016-012**
2000 m² Erneuerung der Asphaltdeckschicht
- g) entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: September/Oktober 2012
Ende: Oktober 2012
- j) entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme
Vom 4. September 2012 bis 18. September 2012
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (außer Freitags)
Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 11,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen
Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer: 200 015 83, BLZ: 200 000 00
Geldinstitut: Bundesbank Hamburg
erwendungszweck: Referenz 4090830000089
Schlüssel Nr. 1001217 Deb. 2100102220

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe o) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 18. September 2012, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 18. September 2012 um 10.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) keine
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 19. Oktober 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Dezernentin

Hamburg, den 20. August 2012

Das Bezirksamt Eimsbüttel

785

Sonstige Mitteilungen**Auftragsbekanntmachung****(Richtlinie 2004/18/EG)****ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER****I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
in der Helmholtz Gemeinschaft

Postanschrift:

Sekretariat Abt. Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22603 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/8998-2480
Telefax: +49/40/8998-4009

Zu Händen von:

Frau Dietsch, Frau Grantz
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Internet-Adresse(n)

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

- Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers:**
Sonstige: Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Sonstige: Forschung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
EO018-12 „Reinigungsdienstleistungen am DESY Standort in Hamburg“
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
Dienstleistungen
Dienstleistungskategorie Nr: 14
Gebäudereinigung und Hausverwaltung
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
NUTS-Code DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Die Durchführung von Reinigungsleistungen beim Deutschen Elektronen-Synchrotron DESY am Standort in Hamburg. Die Leistung umfasst die Unterhaltsreinigung in Büro-, Betriebsräumen, Kantine, Cafeteria und Bistro, Reinraumreinigung, Glas- und Rahmenreinigung sowie die Reinigung in zwei Gästehäusern unterschiedlicher Größe. Weitere Informationen sind den einzelnen Losen zu entnehmen (siehe Anhang B dieser Bekanntmachung).
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
Hauptgegenstand: 90911000
Ergänzende Gegenstände: 90911200
90919200
90911300
90911100
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja
Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Informationen sind den einzelnen Losen zu entnehmen (siehe Anhang B dieser Bekanntmachung).
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja
Vertragslaufzeit: 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2014 mit jährlicher Optionswahrnehmung für weitere 3 Vertragslaufzeiten, wenn die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Vertragslaufzeiten jeweils vom 1. Februar bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres.
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Beginn: 1. Februar 2013
Abschluss: 31. Januar 2014

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
gemäß Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
gemäß Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister. Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
– Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
– Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
– Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen nach § 6 EG VOL/A (Verurteilung nach §§ 129, 129a, 129b StGB; §261 StGB; § 263 StGB; § 264 StGB; § 334 St GB; Art. 2 §§ 1 oder 2 IntBestG und § 370 AO) nicht vorliegen.

- Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der 2. Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen.
 - Eigenerklärung, dass der gesetzlich geschlossene Mindestlohn für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, gemäß dem Entsendegesetz in der neusten Fassung eingehalten wird. (AUSSCHLUSSKRITERIUM).
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
- Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
 - Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
 - Eigenerklärungen über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz bezogen auf die jeweils angebotene Reinigungsleistung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens.
 - Eigenerklärung über die Mitarbeiterzahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens im Bereich der Gebäudereinigung.
 - Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit Nennung des Versicherungsumfangs und der Höchsthaftungssummen.
 - Kalkulationen Stundenverrechnungssätze.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
- Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Referenzen der letzten 3 Jahre über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Angabe der Adresse, Ansprechpartner und des Auftragsvolumens.
 - Darstellung des unternehmensweit eingesetzten Qualitätsmanagementsystems.
 - Darstellung des unternehmensweit eingesetzten Umweltmanagementsystems.
 - Ortsbesichtigungsbescheinigung, siehe auch VI.3) „Zusätzliche Angaben“ (AUSSCHLUSSKRITERIUM).
 - Betrifft nur die Lose 1, 2, 3 und 5: Erklärung/Erläuterung wie sichergestellt werden kann, dass innerhalb von 24 Stunden nach Beauftragung mit der Ausführung von Sonderreinigungen (Regiearbeiten) begonnen werden kann.
 - Betrifft nur Los 1: detaillierte Darstellung zu Objektorganisation, Objektbetreuung und Leistungserbringung mit Mindestangaben zu: a) Implementierung, b) Objektbetreuung Regelbetrieb, c) Reinigungssystem und Reinigungstechnologie, d) Objektbezogenes Deeskalationsmanagement.
 - Betrifft nur Los 2: detaillierte Darstellung zu Objektorganisation, Objektbetreuung und Leistungserbringung mit Mindestangaben zu: a) Implementierung, b) Objektbetreuung Regelbetrieb, c) Reinigungssystem und Reinigungstechnologie, d) Objektbezogenes Deeskalationsmanagement.
 - Betrifft nur Los 3: detaillierte Darstellung zu Objektorganisation, Objektbetreuung und Leistungserbringung mit Mindestangaben zu: a) Implementierung, b) Objektbetreuung Regelbetrieb, c) Objektbezogenes Deeskalationsmanagement.
 - Betrifft nur Los 5: detaillierte Darstellung zum Konzept zur Aufgabenumsetzung mit Mindestangaben zu: a) Implementierung, b) Objektbetreuung Regelbetrieb, c) Reinigungssystem und Reinigungstechnologie.
 - Betrifft nur Los 5: detaillierte Darstellung zur objektbezogenen Sicherung der Leistungserbringung (Objektbezogenes Deeskalationsmanagement).
 - Betrifft nur Los 3: Eigenerklärung, dass alle bei DESY eingesetzten Mitarbeiter(innen) über eine aktuelle, den Anforderungen gemäß Leistungsbeschreibung entsprechende Reinarraumschulung vorweisen können.
 - Betrifft nur Los 4: Eigenerklärung, dass alle bei DESY eingesetzten Mitarbeiter(innen) eine gültige arbeitsmedizinische Untersuchungsbescheinigung G41 vorweisen können.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
- Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
- Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
- Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
EO018-12
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
3. September 2012
Kostspflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
23. Oktober 2012
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 1. Februar 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
24. Oktober 2012
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Der Anbieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Die Teilnahme an der Ortsbesichtigung wird dem Anbieter durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung wird von der DESY-Abteilung – V1 – am Tage der Besichtigung ausgestellt. Angebote, die ohne diese Bescheinigung abgegeben werden, können nicht gewertet werden (AUSSCHLUSSKRITERIUM).
a) für Los 1 bis 4:
Termine können bis zum 21. September 2012 bei Herrn Wiki, Tel.: 040/8998-94654 oder Herrn Backschat, Tel.: 040/8998-93478 vereinbart werden.
b) für Los 5:
Termine können bis zum 21. September 2012 bei Herrn Wiki, Tel.: 040/8998-94654 oder Frau Sommerfeld, Tel.: 040/8998-93635 vereinbart werden.

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
16. August 2012

ANHANG B**ANGABE ZU DEN LOSEN**

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: EO018-12 „Reinigungsdienstleistungen am DESY Standort in Hamburg“

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Unterhaltsreinigung in Büro- und Betriebsräumen

- 1) **Kurze Beschreibung:** Unterhaltsreinigung in Büro- und Betriebsräumen. Die zu reinigende Gesamtfläche auf dem DESY-Betriebsgelände einschließlich der Flächen der vier HERA Hallen und der Flächen im benachbarten Albert-Einstein-Ring beträgt 83.301 m².
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**
Hauptgegenstand: 90911200
Ergänzende Gegenstände: 90919200
90911000
- 3) **Menge oder Umfang:**
Die Gesamtfläche von 83.301 m² teilt sich wie folgt auf:
– Reinigungsklasse A, Büro- und Verwaltungsräume: Gesamtfläche: 30.240 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
– Reinigungsklasse A1, Büro- und Verwaltungsräume (Gebäude 25b MPG): Gesamtfläche: 369 m²; Reinigungsintervall: 2 x wöchentlich
– Reinigungsklasse A2, Büro- und Verwaltungsräume (Bibliothek): Gesamtfläche: 533 m²; Reinigungsintervall: 3 x wöchentlich
– Reinigungsklasse B, Seminarräume: Gesamtfläche: 2.304 m²; Reinigungsintervall: 2 x wöchentlich
– Reinigungsklasse C, Labore: Gesamtfläche: 6.631 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
– Reinigungsklasse C1, Labore (Gebäude 25b MPG): Gesamtfläche: 722 m²; Reinigungsintervall: 2 x wöchentlich
– Reinigungsklasse C2, Labore (Gebäude 10, ZM): Gesamtfläche: 619 m²; Reinigungsintervall: 2 x wöchentlich
– Reinigungsklasse D, Teeküchen und Automatenstationen: Gesamtfläche: 1.025 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich

- Reinigungsklasse E, Treppen, Podest und Aufzüge: Gesamtfläche: 2.618 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
- Reinigungsklasse F, Flure/Verkehrswege: Gesamtfläche: 6.868 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
- Reinigungsklasse F1, Flure/Verkehrswege (Gebäude 25b MPG): Gesamtfläche: 1.202 m²; Reinigungsintervall: 2 x wöchentlich
- Reinigungsklasse F2, Flure/Verkehrswege: Gesamtfläche: 9.057 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
- Reinigungsklasse G, Eingangszonen: Gesamtfläche: 435 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
- Reinigungsklasse H, Foyer: Gesamtfläche: 1.702 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse I, Hallenflächen/Kellerflächen: Gesamtfläche: 7.554 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
- Reinigungsklasse II, Hallenflächen/Kellerflächen: Gesamtfläche: 817 m²; Reinigungsintervall: 2 x monatlich
- Reinigungsklasse K, Kontrollräume und Messplätze: Gesamtfläche: 4.998 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse K1, Kontrollräume und Messplätze: Gesamtfläche: 829 m²; Reinigungsintervall: 2 x wöchentlich
- Reinigungsklasse L, WC- und Duschanlagen: Gesamtfläche: 2.765 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse M, Aufenthaltsräume, Umkleieräume: Gesamtfläche: 1.751 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse N, Speiseräume, Bistro: Gesamtfläche: 109 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse P, 49 Waschbecken in Werkstätten: Reinigungsintervall: 2 x wöchentlich
- Reinigungsklasse Z, Außenbereiche: Reinigung Entleerung von 41 Stück Abfallbehälter und 32 Aschenbecher; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
- Reinigung von 17 Stück Fahrstühlen; Reinigungsintervall: 1 x monatlich

Zusätzlich zu den o.a. Reinigungsleistungen können jährlich folgende Sonderreinigungsleistungen (Regiearbeiten) anfallen, die gesondert, schriftlich beauftragt werden:

- ca. 2.600 Stunden für die technische Reinigung
- ca. 1.500 Stunden für die allgemeine Grundreinigung
- ca. 500 Stunden Veranstaltungsunterstützung
- ca. 300 Stunden für die Gästehausreinigung (Haus 8)
- ca. 10 Stunden für die Reinigung von 4 Raucherunterständen (160 m² Glas beidseitig)
- ca. 400 m² Textilböden.

4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags:** –

5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**

- a) Objektleitung/Vorarbeiterin: Während der Hauptreinigungszeit ist eine dem Auftraggeber namentlich benannte Objektleitung einzusetzen. Nach Beendigung der Reinigungszeit muss dieser Ansprechpartner(in) werktags bis 17.00 Uhr über ein Mobiltelefon erreichbar sein. Der (die) während der gesamten Reinigungszeit eingesetzte Vorarbeiter(in) übernimmt die Stellvertretung der Objektleitung.
- b) Weitere Leistungshinweise:
 - Zusätzlich ist für die Ausführung von periodischen Reinigungen und zusätzlich, kurzfristig anfallenden Sonder- und Nachreinigungen werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr ein(e) Mitarbeiter(in) mit PKW bereitzuhalten. Sowohl der (die) Mitarbeiter(in) als auch das Fahrzeug sind in die m²-Preise einzukalkulieren und werden nicht extra vergütet.
 - Der Auftraggeber behält sich vor, die ausgeschriebenen Leistungen in einzelnen Gebäudeteilen durch eigene Mitarbeiter(innen) durchzuführen.

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Unterhaltsreinigung in Kantine, Cafeteria und Bistro

1) **Kurze Beschreibung:** Unterhaltsreinigung in Kantine, Cafeteria und Bistro. Die zu reinigende Gesamtfläche auf dem DESY-Gelände beträgt 1.768 m².

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 90911200
Ergänzende Gegenstände: 90911000

3) **Menge oder Umfang:**

Die Gesamtfläche von 1.768 m² teilt sich wie folgt auf:

- Reinigungsklasse A, Büro- und Verwaltungsräume: Gesamtfläche: 103 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse B, Seminarräume: Gesamtfläche: 110 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse D, Teeküchen und Automatenstationen: Gesamtfläche: 202 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse E, Treppen, Podest und Aufzüge: Gesamtfläche: 47 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse F, Flure/Verkehrswege: Gesamtfläche: 249 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse G, Eingangszonen: Gesamtfläche: 128 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse L, WC- und Duschanlagen: Gesamtfläche: 86 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich

- Reinigungsklasse M, Aufenthaltsräume, Umkleieräume: Gesamtfläche: 12 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich
- Reinigungsklasse N, Speiseräume, Bistro: Gesamtfläche: 831 m²; Reinigungsintervall: 5 x wöchentlich

Zusätzlich zu den o.a. Reinigungsleistungen können jährlich folgende Sonderreinigungsleistungen (Regiearbeiten) anfallen, die gesondert, schriftlich beauftragt werden:

- ca. 400 Stunden für die allgemeine Grundreinigung
- ca. 600 m² Textilböden

4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags:** –

5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**

- a) Terrassenreinigung: In der Zeit von April bis September erfolgt zusätzlich eine tägliche Terrassenreinigung.
- b) Objektleitung/Vorarbeiterin: Während der Hauptreinigungszeit muss eine dem Auftraggeber namentlich benannte Objektleitung über ein Mobiltelefon erreichbar sein. Der (die) während der gesamten Reinigungszeit eingesetzte Vorarbeiter(in) übernimmt die Stellvertretung der Objektleitung.
- c) Weitere Leistungshinweise:
 - Zusätzliche Gestellung einer Tagesfrau werktags in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr für WC-Reinigung und das Geschirrrückgabeband in der Kantine.
 - Der Auftraggeber behält sich vor, die ausgeschriebenen Leistungen in einzelnen Gebäudeteilen durch eigene Mitarbeiter(innen) durchzuführen.

Los-Nr. 3

Bezeichnung: Reinraumreinigung

- 1) **Kurze Beschreibung:** Die Reinigung von insgesamt 49 Reinräumen in 12 Gebäuden auf dem DESY Gelände.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**
Hauptgegenstand: 90911200
Ergänzende Gegenstände: 90911000
- 3) **Menge oder Umfang:**
Die Reinigung von insgesamt 49 Reinräumen in 12 Gebäuden. Die zu reinigende Gesamtfläche beträgt 1.718 m². Zusätzlich zu den o.a. Reinigungsleistungen können jährlich 500 Stunden für Sonderreinigungsleistungen (Regiearbeiten) anfallen, die gesondert, schriftlich beauftragt werden.
- 4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
 - a) Qualifikation, Schulungen: Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Reinraumschulungen nachzuweisen, dass sein vor Ort eingesetztes Reinigungspersonal geeignet ist die Arbeiten fachgerecht auszuführen. Die entsprechenden Schulungsnachweise sind nach

Auftragsvergabe und vor Beginn des Auftrages in Kopie der DESY Abteilung – V1 – vorzulegen.

- b) Reinigungszeit: Die Reinigung ist je nach Erfordernis entweder in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr oder von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr auszuführen.

Los-Nr. 4

Bezeichnung: Glas- und Rahmenreinigung

- 1) **Kurze Beschreibung:** Die Durchführung von Glas und Rahmenreinigungen auf dem DESY-Betriebsgelände und im benachbarten Albert-Einstein-Ring.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**
Hauptgegenstand: 90911300
Ergänzende Gegenstände: 90911000
- 3) **Menge oder Umfang:**
Der Leistungsumfang besteht aus:
 - Fensterreinigung, beidseitig 16.360 m², davon 568 m² Doppelfenster; Reinigungsintervall: 2 x pro Jahr
 - Rahmenreinigung ca. 19.194 m², bestehend aus Eloxal-, Holz- und Kunststoffrahmen; Reinigungsintervall: 1 x pro Jahr
 - Glas-, Rahmen- und Fassadenreinigung Gebäude 99 (CFEL): Gesamtfläche: 5.180 m², Reinigungsintervall: 1 x pro Jahr
 - Reinigung eines Glasdaches 154 m² (Höhe = 5,50 m), Reinigungsintervall: außen: 4 x pro Jahr, innen: 2 x pro Jahr
- 4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
 - a) Ausführungszeitpunkt: Die Terminplanung und Reihenfolge der zu reinigenden Objekte sind zwingend mit der DESY-Abteilung – V1 – abzustimmen. Der Beginn der Reinigungsarbeiten ist mindestens 3 Werktage vorher bekannt zu geben (Aushänge mit Datum und Uhrzeit).
 - b) Weitere Leistungshinweise:
 - Alle bei DESY eingesetzten Mitarbeiter(innen) müssen eine gültige arbeitsmedizinische Untersuchungsbescheinigung G41 (Arbeiten mit Absturzgefahr) nachweisen können. Die Bescheinigung ist bei allen Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen der DESY-Gruppen – V1 – und – D5 – (Sicherheit und Umweltschutz) vorzulegen.
 - Sollten Fensterbänke oder Heizkörper durch Abwesenheit des Nutzers nicht frei geräumt sein, so sind diese Arbeiten vom Auftragnehmer durchzuführen.
 - Der Auftrag schließt die Gestellung sämtlicher Arbeitsmaterialien wie Leitern, Bühnen und Gerüsten ein.

Los-Nr. 5

Bezeichnung: Gästehausreinigung

- 1) **Kurze Beschreibung:** Die Durchführung der Reinigung in zwei Gästehäusern unterschied-

1752

Dienstag, den 28. August 2012

Amtl. Anz. Nr. 67

licher Größe, in denen sich die Gastwissenschaftler des DESY bis zu 4 Wochen einmieten können.

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 90911100

Ergänzende Gegenstände: 90911000

3) **Menge oder Umfang:**

Die Leistung beinhaltet im Einzelnen:

- Gästezimmerreinigung: 152 Zimmer mit 178 Betten; Reinigungsintervall: 6 x wöchentlich
- Anreisecheck
- Wäschetausch (2 x wöchentlich)
- Reinigung der Gemeinschaftsküchen: Gesamtfläche: 161 m²; Reinigungsintervall: 6 x wöchentlich
- Reinigung der folgenden Allgemeinflächen:
 - a) Treppen, Podeste: Gesamtfläche: 361 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
 - b) Flure, Stichflure: Gesamtfläche: 375 m²; Reinigungsintervall: 1 x wöchentlich
 - c) Eingangszonen: Gesamtfläche: 25 m²; Reinigungsintervall: 6 x wöchentlich
 - d) Flure u. Verkehrswege im Keller: Gesamtfläche: 142 m²; Reinigungsintervall: 6 x wöchentlich
 - e) Waschküchen, Kellerräume: Gesamtfläche: 103 m²; Reinigungsintervall: 1 x monatlich

Zusätzlich zu den o.a. Reinigungsleistungen können jährlich 200 Stunden für Sonderreinigungsleistungen (Regiearbeiten) anfallen, die gesondert, schriftlich beauftragt werden.

4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: –**

5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**

- a) Informationen zu den Gästehäusern: Die Gästehäuser verfügen über 1- bzw. 2-Bett-Zimmer. Je Etage ist eine Gemeinschaftsküche vorhanden. Die Häuser sind mehrstöckig. Ein Aufzug ist nicht vorhanden. Beide Gästehäuser verfügen über je zwei getrennte Zugänge/Haushälften.
- b) Objektleitung/Vorarbeiterin: Der Auftragnehmer (AN) benennt mit Auftragsübernahme eine umfänglich verantwortliche Objektleitung, die montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr über Mobiltelefon erreichbar sein muss. Ferner setzt der Auftragnehmer (AN) eine verantwortliche Vorarbeiter(in) ein, der (die) bei der Reinigung mitarbeitet und die Reinigungsqualität nachhaltig verantwortet. Dieser muss während des gesamten täglichen Reinigungsprozesses anwesend und über Mobiltelefon erreichbar sein.

c) Arbeits-/Reinigungsmaterial: Das komplette Arbeits-/Reinigungsmaterial ist durch den AN zu stellen. Die Verbrauchsmaterialien (Toilettenpapier, Zahnbecher, Gästeseife, Spülmittel, Spülmaschinentaps, Spülschwämme, Spülbürsten) in den Gästezimmern und Gemeinschaftsküchen werden durch den AG gestellt.

Hamburg, den 20. August 2012

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

786

**Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

– Anlagenbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 59/12

Wesentliche Leistungen:

Ww. Boursberg, Sanierung E-Installation Betriebsgebäude (ca. 800 m² Grundfläche):

Die Baumaßnahme „Sanierung Werkstattgebäude“ umfasst die partielle Erneuerung der ca. 35 Jahre alten Installationstechnik des Gebäudes. Die Energieverteilung wird neu konzipiert. In den betroffenen Bereichen wird die Kabelanlage inkl. Tragsystem neu installiert und der bauliche Brandschutz ergänzt. Im Erdgeschoss wird die Beleuchtungsanlage komplett erneuert. Im Obergeschoss beschränken sich die Modernisierungsarbeiten auf die Erneuerung der Leuchten in der Küche, in den Treppenhäusern, im Flur und in den elektrischen Betriebsräumen.

Geplanter Ausführungsbeginn: Oktober 2012

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 28. August 2012 bis zum 13. September 2012 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, Zimmer B.2.019, 20539 Hamburg.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94) direkt zugesandt werden, gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 18. September 2012 um 10.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, Zimmer B.2.003, 20539 Hamburg.

Hamburg, den 21. August 2012

Hamburger Wasserwerke GmbH

787